

GESCHÄFTSORDNUNG
der
VEREINIGUNG MÄRKISCHER WANDERPADDLER e. V.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt den organisatorischen Ablauf der Vereinsversammlungen.

§ 2 Öffentlichkeit

Die Vereinsversammlungen der VMW sind vereinsintern. Gäste können zugelassen werden, soweit keines der stimmberechtigten Mitglieder der Zulassung widerspricht.

§ 3 Versammlungsleitung

Die Vereinsversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er gibt die Tagesordnung bekannt, nachdem er die ordnungsgemäße Einberufung der Vereinsversammlung festgestellt hat.

§ 4 Worterteilung

Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter nach der Reihenfolge der Meldung. Er kann außerhalb der Reihenfolge direkte Erwiderungen zum Sachverhalt zulassen, sobald der Vorredner geendet hat. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen oder zum Redner durch einen Sachkundigen antworten lassen. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

§ 5 Anträge

- (1) Über Anträge auf Schluss der Debatte ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem ein Für- und ein Gegenredner gesprochen hat. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind zugelassen.
- (2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Vereinsversammlung ohne Aussprache. Die Reihenfolge der zu Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- (3) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Vor dem Abstimmen ist die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen. Abgestimmt wird durch Handzeichen, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung fordert. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet.

§ 6 Wahlen

- (1) Vor jeder Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie bereit sind, das ihnen angetragene Amt anzunehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung schriftlich oder mündlich die Bereitschaft erklärt wurde, die Wahl anzunehmen.
- (2) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Ergibt sich keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmzahlen in die engere Wahl (Stichwahl).

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Eintragung der Satzung vom 19. März 2001 in das Vereinsregister in Kraft.